zurückgekehrt sein müssen, um ihr Eigentum zurückfordern zu können. Er stellt fest, daß der von der Regierung der Republik Kroatien am 27. Dezember 1995 gefaßte Beschluß, die in dem einschlägigen kroatischen Gesetz gesetzte Frist vorläufig aufzuheben, ein Schritt in die richtige Richtung ist. Der Rat wird genau weiterverfolgen, ob die Republik Kroatien solche Fristen endgültig aufhebt.

Der Rat nimmt mit Genugtuung Kenntnis von dem Beschluß der Regierung der Republik Kroatien vom 30. Dezember 1995, die Strafverfahren gegen 455 unter dem Verdacht der bewaffneten Rebellion in Haft genommene örtliche Serben einzustellen und diese freizulassen. Der Rat fordert die Regierung der Republik Kroatien auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den in dem Gebiet verbliebenen Serben, die festgenommen und der Begehung von Kriegsverbrechen oder der bewaffneten Rebellion beschuldigt worden sind, das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren zu gewährleisten.

Der Rat stellt fest, daß sichergestellt werden muß, daß die Rechte der Angehörigen der serbischen Minderheit im Rahmen der Gesetze und der Verfassung der Republik Kroatien ausreichend geschützt sind. Er fordert die Regierung Kroatiens nachdrücklich auf, ihren in dem Bericht des Generalsekretärs beschriebenen Beschluß über die Aussetzung mehrerer Artikel des Verfassungsgesetzes über die Menschenrechte und Freiheiten und die Rechte der nationalen und ethnischen Gemeinschaften in der Republik Kroatien rückgängig zu machen. Der Rat betont, daß die strikte Achtung der Rechte der Angehörigen der serbischen Minderheit auch für die Umsetzung des Grundabkommens vom 12. November 1995 über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien⁵ von großer Wichtigkeit sein wird.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihn regelmäßig über den Stand der Maßnahmen unterrichtet zu halten, welche die Regierung der Republik Kroatien zur Durchführung der Resolution 1019 (1995) und zur Erfüllung der in dieser Erklärung dargelegten Forderungen unternimmt, ersucht den Generalsekretär, ihm bis spätestens 15. Februar 1996 über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten, und gibt seiner Absicht Ausdruck, nach Bedarf tätig zu werden.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

Auf seiner 3619. Sitzung am 15. Januar 1996 beschloß der Rat, den Vertreter Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Kroatien" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat, Herrn Vladislav Jovanovi f auf dessen Antrag einzuladen, im Verlauf der Erörterung dieses Punktes das Wort an den Rat zu richten.

Resolution 1037 (1996) vom 15. Januar 1996

Der Sicherheitsrat.

unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere seine Resolutionen 1023 (1995) vom 22. November 1995 und 1025 (1995) vom 30. November 1995.

in erneuter Bekräftigung seines Eintretens für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Kroatien und in dieser Hinsicht betonend, daß die Gebiete Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien integrierende Bestandteile der Republik Kroatien sind,

in Bekräftigung der Bedeutung, die er der vollen Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Menschen in diesen Gebieten beimißt.

mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für das Grundabkommen über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien, das am 12. November 1995 von der Regierung der Republik Kroatien und der örtlichen serbischen Gemeinschaft unterzeichnet wurde⁵,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Dezember 1995⁶,

unter Betonung der Wichtigkeit, die er der gegenseitigen Anerkennung der Nachfolgestaaten der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen beimißt,

in dem Wunsche, die Parteien in ihren Bemühungen um eine friedliche Regelung ihrer Streitigkeiten zu unterstützen und so zur Herbeiführung des Friedens in der gesamten Region beizutragen,

unter Betonung der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, allen ihren gegenüber den Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen im ehemaligen Jugoslawien nachzukommen,

feststellend, daß die Situation in Kroatien nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

entschlossen, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals des Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen in der Republik Kroatien zu gewährleisten und zu diesem Zweck tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

⁵ Ebd., Dokument S/1995/951.

⁶ Ebd., Dokumente S/1995/1028 und Add.1.

- 1. beschließt, für einen Anfangszeitraum von zwölf Monaten für die in dem Grundabkommen über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien⁵ genannte Region einen Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen einzurichten, der über sowohl militärische als auch zivile Anteile verfügen und den Namen "Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien" tragen wird;
- 2. ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit den Parteien und mit dem Sicherheitsrat einen Übergangsadministrator zu ernennen, der die Gesamtautorität über die zivilen und militärischen Anteile der Übergangsverwaltung innehaben und die der Übergangsverwaltung in dem Grundabkommen übertragenen Befugnisse ausüben wird;
- 3. beschließt, daß die Entmilitarisierung der Region, wie in dem Grundabkommen vorgesehen, binnen dreißig Tagen ab dem Tag abgeschlossen sein soll, an dem der Generalsekretär dem Rat auf der Grundlage der Bewertung des Übergangsadministrators mitteilt, daß der militärische Anteil der Übergangsverwaltung disloziert worden ist und bereitsteht, seine Mission durchzuführen;
- 4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat monatlich über die Tätigkeit der Übergangsverwaltung und die Durchführung des Grundabkommens durch die Parteien Bericht zu erstatten, wobei der erste Bericht binnen einer Woche nach dem vorgesehenen Abschluß der Entmilitarisierung nach Ziffer 3 vorzulegen ist;
- 5. fordert die Parteien nachdrücklich auf, von allen einseitigen Handlungen Abstand zu nehmen, die die Übergabe von der unter der Bezeichnung UNCRO bekannten Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien auf die Übergangsverwaltung oder die Durchführung des Grundabkommens behindern könnten, und ermutigt sie, auch weiterhin vertrauenbildende Maßnahmen zur Förderung eines Klimas des gegenseitigen Vertrauens zu ergreifen;
- 6. beschließt, daß er spätestens vierzehn Tage nach dem vorgesehenen Abschluß der Entmilitarisierung nach Ziffer 3 überprüfen wird, ob die Parteien den Willen gezeigt haben, das Grundabkommen durchzuführen, unter Berücksichtigung der Handlungen der Parteien und der dem Rat vom Generalsekretär bereitgestellten Informationen;
- 7. *fordert* die Parteien *auf*, ihre Verpflichtungen aus dem Grundabkommen streng zu befolgen und mit der Übergangsverwaltung voll zu kooperieren;
- 8. beschließt, das Mandat der Übergangsverwaltung erneut zu prüfen, falls er zu irgendeinem Zeitpunkt vom Generalsekretär einen Bericht erhält, wonach die Parteien ihre Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen in erheblicher Weise nicht eingehalten haben;
- 9. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat spätestens am 15. Dezember 1996 über die Übergangsverwaltung und die Durchführung des Grundabkommens Bericht zu erstatten,

- und bringt seine Bereitschaft zum Ausdruck, die Situation im Lichte dieses Berichts zu überprüfen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen;
- 10. beschließt, daß der militärische Anteil der Übergangsverwaltung aus einer Truppe mit einer anfänglichen Personalstärke von bis zu 5.000 Soldaten bestehen und den folgenden Auftrag haben wird:
- a) Überwachung und Erleichterung der von den Parteien des Grundabkommens durchgeführten Entmilitarisierung gemäß dem Plan und den Verfahren, die von der Übergangsverwaltung festgelegt werden;
- b) Überwachung der freiwilligen und sicheren Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen an ihre Heimstätten in Zusammenarbeit mit der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen, wie im Grundabkommen vorgesehen;
- c) durch ihre Präsenz Leistung eines Beitrags zur Erhaltung des Friedens und der Sicherheit in der Region;
- d) sonstige Unterstützung bei der Durchführung des Grundabkommens;
- 11. beschließt außerdem, daß im Einklang mit den in den Ziffern 12 bis 17 des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Dezember 1995⁶ genannten Zielen und Aufgaben der zivile Anteil der Übergangsverwaltung den folgenden Auftrag hat:
- a) so bald wie möglich, wie in Ziffer 16 a) des Berichts des Generalsekretärs vorgesehen, Aufstellung einer vorläufigen Polizei, Festlegung ihres Aufbaus und Personalstands, Erstellung eines Ausbildungsprogramms und Überwachung seiner Durchführung sowie Überwachung der Behandlung von Straffälligen und des Strafvollzugssystems;
- b) Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der zivilen Verwaltung, wie in Ziffer 16 b) des Berichts des Generalsekretärs vorgesehen;
- c) Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit dem Funktionieren der öffentlichen Dienste, wie in Ziffer 16 c) des Berichts des Generalsekretärs vorgesehen;
- *d*) Erleichterung der Rückkehr der Flüchtlinge, wie in Ziffer 16 *e*) des Berichts des Generalsekretärs vorgesehen;
- *e*) Organisation von Wahlen, Hilfestellung bei ihrer Abwicklung und Bestätigung der Ergebnisse, wie in Ziffer 16 *g*) des Berichts des Generalsekretärs und in Ziffer 12 des Grundabkommens vorgesehen;
- f) Durchführung der anderen im Bericht des Generalsekretärs beschriebenen Tätigkeiten, einschließlich Hilfestellung bei der Koordinierung der Pläne für die Entwicklung und den wirtschaftlichen Wiederaufbau der Region, sowie der in Ziffer 12 beschriebenen Tätigkeiten;
- 12. beschließt ferner, daß die Übergangsverwaltung außerdem die Einhaltung der von den Parteien eingegange-

nen Verpflichtung, wie in dem Grundabkommen näher ausgeführt, überwachen wird, höchsten Anforderungen Genüge zu tun, was die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten angeht, und daß sie eine Atmosphäre des Vertrauens zwischen allen ortsansässigen Personen ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft fördern, die Minenräumung des Geländes innerhalb der Region überwachen und erleichtern und eine aktive Öffentlichkeitsarbeit betreiben wird;

- 13. fordert die Regierung der Republik Kroatien auf, die Übergangsverwaltung und das Verbindungsbüro der Vereinten Nationen in Zagreb in die Definition der "Friedenstruppen und -einsätze der Vereinten Nationen in Kroatien" in dem derzeitigen Abkommen mit den Vereinten Nationen über die Rechtsstellung der Truppen aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, dringend und spätestens bis zu dem in Ziffer 3 genannten Zeitpunkt zu bestätigen, ob dies geschehen ist;
- 14. beschließt, daß die Mitgliedstaaten, einzelstaatlich oder über regionale Organisationen oder Abmachungen tätig werdend, auf Ersuchen der Übergangsverwaltung und auf der Grundlage von den Vereinten Nationen mitgeteilten Verfahren alle erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der Luftnahunterstützung, zur Verteidigung der Übergangsverwaltung und gegebenenfalls zur Unterstützung des Abzugs der Übergangsverwaltung ergreifen können;
- 15. *ersucht* die Übergangsverwaltung und die vom Rat in Resolution 1031 (1995) vom 15. Dezember 1995 genehmigte multinationale Friedensumsetzungstruppe, gegebenenfalls sowohl miteinander als auch mit dem Hohen Beauftragten zu kooperieren;
- 16. fordert die Parteien des Grundabkommens auf, mit allen Organen und Organisationen, die bei den Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung des Grundabkommens im Einklang mit dem Mandat der Übergangsverwaltung behilflich sind, zu kooperieren;
- 17. *ersucht* alle in der Region tätigen internationalen Organisationen und Organe, in enger Abstimmung mit der Übergangsverwaltung vorzugehen;
- 18. *fordert* die Staaten und die internationalen Finanzinstitutionen *auf*, bei den Bemühungen zur Förderung der Entwicklung und des wirtschaftlichen Wiederaufbaus der Region zu kooperieren und Unterstützung zu leisten;
- 19. *unterstreicht*, daß ein Zusammenhang besteht zwischen der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Grundabkommen durch die Parteien und der Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft, Finanzmittel für den Wiederaufbau und die Entwicklung bereitzustellen;
- 20. bekräftigt, daß alle Staaten mit dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und seinen Organen im Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 827 (1993) vom 25. Mai 1993 und dem Statut

des Internationalen Gerichts voll zu kooperieren haben und gemäß Artikel 29 des Statuts den Rechtshilfeersuchen oder den von einer Strafkammer erlassenen Verfügungen nachzukommen haben;

- 21. betont, daß die Übergangsverwaltung mit dem Internationalen Gericht bei der Wahrnehmung seines Auftrags kooperieren wird, einschließlich im Hinblick auf den Schutz der vom Ankläger benannten Orte und der Personen, die für das Internationale Gericht Ermittlungen durchführen;
- 22. ersucht den Generalsekretär, dem Rat so bald wie möglich einen Bericht über die Möglichkeit zur Prüfung vorzulegen, daß das Gastland einen Beitrag zur Bestreitung der Kosten des Einsatzes leistet;
- 23. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3619. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Resolution 1038 (1996) vom 15. Januar 1996

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere seine Resolutionen 779 (1992) vom 6. Oktober 1992, 981 (1995) vom 31. März 1995 und 1025 (1995) vom 30. November 1995,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Dezember 1995⁶,

in erneuter Bekräftigung seines Eintretens für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Kroatien,

im Hinblick auf die von den Präsidenten der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien am 30. September 1992 in Genf unterzeichnete Gemeinsame Erklärung⁷, in der sie ihre Vereinbarung betreffend die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka bekräftigten, unter Hervorhebung des Beitrags, den diese Entmilitarisierung zum Abbau der Spannungen in der Region geleistet hat, sowie unter Betonung der Notwendigkeit, daß die Republik Kroatien und die Bundesrepublik Jugoslawien eine Regelung vereinbaren, durch die ihre Meinungsverschiedenheiten auf friedlichem Wege beigelegt werden,

unter Betonung der Wichtigkeit, die er der gegenseitigen Anerkennung der Nachfolgestaaten der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen beimißt,

feststellend, daß die Situation in Kroatien nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt.

⁷ Ebd., Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992, Dokument S/24476, Anlage.